Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema "Inkasso"

Dr. Boris Wita, Referent für Telekommunikationsrecht

I. Problem

Die Tätigkeit der Inkassounternehmen ist im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung geregelt. Über die Zulassung (Registrierung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1; 12 RDG) hinaus fehlt es jedoch weitgehend an einschlägigen Regelungen.

Für vergleichbare/andere Rechtsdienstleistungen wie die Ausübung des Anwaltsberufes wurden weitere Bestimmungen erlassen. So gibt es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Hier werden Verhaltensregelungen normiert und Kostenfragen geregelt.

Dieses erscheint jedoch nicht überzeugend. Darauf deutet schon die Einstufung der Inkassotätigkeit als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung hin. Weiterhin ist die Einziehung von Forderungen durch andere als den Gläubiger selbst ein empfindlicher Bereich, bei dem sowohl dem Auftraggeber des Inkassounternehmens eine Garantie für ein rechtskonformes Verhalten zusteht, als auch dem in Anspruch genommenen Schuldner. Insbesondere besteht ein Bedürfnis für die Vorhersehbarkeit von Kosten.

Das Fehlen eines Sanktionenkataloges und jeglicher anderer Regelungen über die Zulassung selbst hinaus erscheint auch mit Blick auf andere gewerbliche Bereiche (z.B. Gaststättenrecht) nicht einleuchtend.

verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Dies führt dazu,

- dass Inkassounternehmen keiner effektiven Aufsicht unterliegen, d.h. selbst bei eklatanten Verstößen gegen die Zulassungskriterien (wie z.B. Fachkenntnisse, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung) wird die Zulassung nicht entzogen
- dass es keinen Sanktionenkatalog gibt, der im Vorfelde eines Zulassungsentzugs etwaige Verstöße ahndet
- dass es keine Koppelung zwischen der eigentlichen Forderung und zusätzlichen Inkassokosten gibt (so wie z.B. in Österreich), so dass eine geringe Forderung von wenigen Euro sich durch die angeblichen Inkassokosten schnell verfünfzigfachen kann.

II. Bisherige Praxis

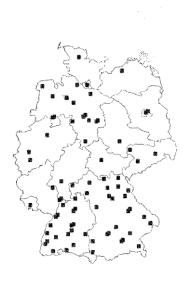
Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein hat die bisherige Praxis in Bezug auf die Entziehung der Erlaubnis untersucht. Dabei wurden alle 79 Aufsichtsbehörden in Deutschland (siehe Grafik 1) angeschrieben und befragt, wie oft bereits eine Inkassoerlaubnis entzogen wurde und was hierfür der Grund gewesen ist.

Folgende Ergebnisse traten dabei zu Tage (siehe Grafik 2):

- ein Fall wegen Alkoholismus
- ein Fall wegen Vermögenslosigkeit
- ein Fall wegen Insolvenz
- drei Fälle wegen Wegfalls der Berufshaftpflichtversicherung
- zwei Fälle wegen Verbraucherbeschwerden

Es gab also bei 79 Aufsichtsbehörden jemals erst zwei dokumentierte Fälle, in denen aufgrund von Beschwerden die Erlaubnis entzogen wurde (siehe Grafik 3). Dieses Ergebnis zeigt, dass es schlichtweg keine effektive Aufsicht über Inkassounternehmen in der Bundesrepublik gibt. Betrachtet man daneben die Vielzahl von Beschwerden (Zeitungsartikel, Berichterstattungen in Radio und TV, Pressemitteilung der VZ'en etc.) über die so genannten schwarzen Schafe der Inkassobranche, wird dieser Rückschluss umso deutlicher.

verbraucherzentrale Schleswig-Holstein





Grafik 1: Standorte aller Aufsichtsbehörden

Grafik 2: Bundesländer, in denen aus welchem Grund auch immer die Erlaubnis entzogen wurde

Grafik 3: Bundesländer, in denen aufgrund von Beschwerden die Erlaubnis entzogen wurde

III. Forderungen

- 1.) Schaffung einer effektiven Aufsicht; bestenfalls als Bundesbehörde
- 2.) Schaffung eines einheitlichen, eingehenden Prüfungsverfahrens zur Erteilung einer Inkassogenehmigung
- 3.) Schaffung eines Sanktionenkataloges
- 4.) Schaffung einer Kostendeckelung bzw. Koppelung zwischen Haupt- und Nebenforderung